



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Privatrecht

# **Pilotprojekte nach der ZPO – das erste Beispiel ZFIT Kanton Bern**

**43. Forum für Rechtsetzung vom 25. April 2024**

Philipp Weber



# Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung**
- 2. Hintergrund**
- 3. Voraussetzungen eines Pilotprojekts**
- 4. Entwicklung im Kanton Bern**
- 5. Genehmigung des Pilotprojekts durch BJ**
- 6. Schlussbemerkungen**



# 1. Einleitung (I)

Berner Pilotprojekt zum Kindeswohl

Zerstrittene  
Scheidungspaare müssen  
neu zum Gespräch antra

In der Stadt Bern ist am Freitag ein Zentrum für Familien in  
(ZFIT) eröffnet worden. Es soll Eltern helfen, tragfähige  
Kinder zu finden.



Zentrum  
für Familien in Trennung ZFIT

(<https://zfit.ch/>)

Neu in Bern  
**Anlaufstelle für Familien  
in Trennung eröffnet**

In Bern ist am Freitag ein Zentrum für Familien in Trennung (Zfit) als erstes  
schweizweites Pilotprojekt eröffnet worden. Das Zfit soll die Eltern bei einer  
Trennung unterstützen, gemeinsam eine tragfähige Lösung für die Kinder zu  
finden.



# 1. Einleitung (II)

- Ausgangslage:  
Anordnung einer Beratung bei SpezialistInnen in familienrechtlichen Verfahren mit Kindern ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen (nur Aufforderung zur Mediation)
- Ambition des ZFIT:  
*«Kommt es in einer Familie mit Kindern zu einer Trennung oder Scheidung, so führt dies zu grossen Veränderungen für alle Familienmitglieder. Vor allem für die betroffenen Kinder kann die Situation emotional stark belastend sein...  
Besteht zwischen den Elternteilen in familienrechtlichen Verfahren ein Konflikt zu kindesrechtlichen Fragen, kann das Gericht (Regionalgericht Bern-Mittelland) oder die KESB Bern (Stadt) eine Beratung im Zentrum für Familien in Trennung ZFIT anordnen... Die Eltern werden durch die Beratungsperson angeleitet, als Eltern für das Kind die bestehenden Konfliktsituationen zu durchdenken und zukunftsorientiert eine kindgerechte und familienfähige Lösung herzuleiten.»*



## 2. Hintergrund (I)

- Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz per 1. Januar 2011: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)
- Artikel 401 ZPO:

*Art. 401 Pilotprojekte*

*<sup>1</sup> Die Kantone können mit Genehmigung des Bundesrates Pilotprojekte durchführen.*

*<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Zuständigkeit für die Genehmigung dem Bundesamt für Justiz übertragen.*

(vgl. Artikel 7 Absatz 13 Organisationsverordnung EJPD OV-EJPD)



## 2. Hintergrund (II)

- Ziele:
  - «aktive Mitwirkung der Kantone bei der Fortentwicklung des Zivilprozessrechts»
  - Versuche für neue Instrumente und Verfahren mit dem Ziel der «Verallgemeinerungsfähigkeit»
- Frage der Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen der ZPO?
  - keine ausdrückliche Regelung
  - gemäss Entstehungsgeschichte und Literatur: ja
  - Grenze: «fundamentale Verfahrensgrundsätze»



### 3. Voraussetzungen eines Pilotprojekts

1. Inhaltliche Beschränkung:  
«bestimmten Aspekt des Zivilprozessrechts» im Hinblick auf seine Verallgemeinerungsfähigkeit
2. Räumliche Beschränkung:  
«Kanton» oder Teil des Kantons
3. Zeitliche Beschränkung:  
«keine ewigen Versuche»  
Zeitraum von 2-5 Jahren
4. Persönliche Beschränkung:  
Freiwilligkeit oder beschränkte Verpflichtung
5. Evaluation:  
wissenschaftliche Begleitung und Auswertung bezüglich Verallgemeinerungsfähigkeit
6. Regelung in einem formalen normativen Akt des kantonalen Rechts
7. Gewährleistung der fundamentalen Verfahrensgrundsätze



## 4. Entwicklung im Kanton Bern (I)

- Idee eines «neuen Modell(versuchs)» im Familienverfahrensrecht  
Kontext: besondere Vorgehensweise und Modelle bereits in anderen Kantonen
- Erste Kontakte einer Arbeitsgruppe mit Vertretung BJ (Herbst 2019)
- Idee eines (ersten) Pilotprojekts gemäss Artikel 401 ZPO
- Arbeiten im Kanton Bern (Direktion für Inneres und Justiz)
- Gesuch um Vorprüfung (Dezember 2020):  
Frage der Abstützung der kantonalesgesetzlichen Grundlage  
> Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Einführungsgesetz zur  
Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung  
(EG ZSJ)

### ***Art. 21a (neu)***

#### *Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.





## 4. Entwicklung im Kanton Bern (II)

- «Konsultationen» Juli/August 2021 zum Entwurf für eine «Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)
- Vorkonsultation BJ zu Entwürfen Herbst 2022
- Gesuch um Genehmigung des Pilotprojekts gemäss Verordnung ZFITV vom 15. Februar 2023 am 20. Februar 2023

**Verordnung  
über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen  
Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien  
in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)**

vom 15.02.2023

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 21a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur  
Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 <sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,  
beschliesst:*



## 4. Entwicklung im Kanton Bern (II)

- «Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)  
(abrufbar unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Publikationen&Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte sowie [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/change\\_documents/2206](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/change_documents/2206))
- Eckpunkte:
  - zeitliche Beschränkung: 2 Jahre
  - örtliche Beschränkung: Bern-Mittelland
  - thematische Beschränkung: «familienrechtliche Verfahren mit strittigen Kinderbelangen»
  - Evaluation: Institut für Familienforschung und Familienberatung der Universität Freiburg
  - Abweichungen von der ZPO: abweichend von Art. 319 ZPO und Art. 166 Abs. 1 Bst. d ZPO [sowie Art. 297 Abs. 2 ZPO]



## 5. Genehmigung des Pilotprojekts durch BJ

- Prüfung des Gesuchs
- Genehmigung durch BJ mit Verfügung vom 19. Juli 2023 (abrufbar unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Publikationen&Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte)

### Genehmigung

des Bundesamts für Justiz BJ

vom 19. Juli 2023

in Sachen

Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

betreffend

**Genehmigung eines Pilotprojekts gemäss Artikel 401 der Zivilprozessordnung (ZPO)**

*Pilotprojekt im Zivilverfahrensrecht «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)»*



## 6. Schlussbemerkungen

- Start ZFIT am 1. September 2023
- Längerer und anspruchsvoller Prozess
- Herausforderungen auf Stufe Kanton
- Herausforderungen auf Stufe Bund/BJ
- Perspektiven



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Philipp Weber  
Chef Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht  
Bundesamt für Justiz (BJ)  
[philipp.weber@bj.admin.ch](mailto:philipp.weber@bj.admin.ch)  
+41(0)58 465 32 09